

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Ämter Berkenthin, Breitenfelde, Sandesneben-Nusse und Lauenburgische Seen  
zum Schutz von Gebäuden mit Weichdach an Silvester und Neujahr**

Gemäß der §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) ordnen der Amtsdirektor des Amtes Berkenthin, sowie die Amtsvorsteherin des Amtes Breitenfelde und die Amtsvorsteher der Ämter Sandesneben-Nusse und Lauenburgische Seen hiermit an:

**Im Umkreis von 200 m der Gebäude mit Weichdach (Reetdach) dürfen auch am 31.12.2022 und am 01.01.2023 keine Raketen der Klasse II abgefeuert oder abgebrannt und im Umkreis von 30 m keine weiteren pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II abgebrannt werden, da diese Gebäude besonders brandempfindlich sind.**

**Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinderheimen und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkgebäuden schon durch § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten ist.**

Wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände oder Raketen der Klasse II abbrennt, handelt gemäß § 46 der obengenannten Verordnung ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

Ratzeburg, den 20.12.2022

		Amt	Amt
Amt Berkenthin	Amt Breitenfelde	Lauenburgische Seen	Sandesneben-Nusse
Der Amtsdirektor	Die Amtsvorsteherin	Der Amtsvorsteher	Der Amtsvorsteher